

**HRRS-Nummer:** HRRS 2007 Nr. 974

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2007 Nr. 974, Rn. X

---

## BGH 4 StR 207/07 - Beschluss vom 25. September 2007 (LG Hagen)

Entsprechende Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO .

### § 354 Abs. 1 StPO

#### Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Hagen vom 26. September 2006
  - a) im Schuldspruch dahin geändert, dass in den Fällen II 1 bis 16 der Urteilsgründe die tateinheitliche Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs einer Schutzbefohlenen entfällt,
  - b) dahin ergänzt, dass für den Fall II 17 der Urteilsgründe eine Freiheitsstrafe von einem Monat und für den Fall II 18 der Urteilsgründe eine Freiheitsstrafe von drei Monaten festgesetzt werden.
2. Die weiter gehende Revision wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

#### Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in 39 Fällen, davon in 12 1  
Fällen in Tateinheit mit schwerem sexuellen Missbrauch eines Kindes, in fünf Fällen in Tateinheit mit sexuellem  
Missbrauch eines Kindes und in einem Fall in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer  
Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt; im Übrigen hat es ihn freigesprochen. Die gegen  
dieses Urteil gerichtete Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt, hat nur zu einem  
geringen Teil Erfolg; im Übrigen erweist sich das Rechtsmittel als unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

Wie der Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift vom 13. August 2007 im Einzelnen zutreffend ausgeführt hat, 2  
muss in den Fällen II 1 bis 16 der Urteilsgründe der Schuldspruch wegen des tateinheitlich mit schwerem sexuellem  
Missbrauch eines Kindes (Fälle 3-7, 10-16) bzw. mit sexuellem Missbrauch eines Kindes (Fälle 1, 2, 8, 9) begangenen  
sexuellen Missbrauchs einer Schutzbefohlenen entfallen, weil insoweit von Verfolgungsverjährung auszugehen ist.

Die für die von der Schuldspruchänderung betroffenen Taten verhängten Einzelstrafen können jedoch, ebenso wie die 3  
Gesamtstrafe, bestehen bleiben. Der Senat schließt unter den hier gegebenen Umständen aus, dass der Angeklagte  
milder bestraft worden wäre, wenn der Tatrichter den Verjährungseintritt erkannt hätte.

Der Strafausspruch bedarf insoweit der Ergänzung, als die Strafkammer versäumt hat, für die Fälle II 17 und 18 der 4  
Urteilsgründe Einzelstrafen festzusetzen.

In entsprechender Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO setzt der Senat in Übereinstimmung mit dem Antrag des 5  
Generalbundesanwalts diese Strafen selbst fest. Er erkennt unter Berücksichtigung der durch das SexualdelÄndG vom  
27. Dezember 2003 zum 1. April 2004 eingetretenen Strafrahenänderung auf die nach der zur jeweiligen Tatzeit  
geltenden Fassung des § 174 Abs. 1 StGB niedrigste Freiheitsstrafe von einem Monat (Fall II 17) bzw. drei Monaten  
(Fall II 18). Die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen ist hier unerlässlich im Sinne des § 47 StGB.

Der geringfügige Erfolg der Revision gibt dem Senat keinen Anlass, den Angeklagten auch nur teilweise von den Kosten 6  
seines Rechtsmittels freizustellen (§ 473 Abs. 4 StPO).